Kirchenmusikfreunde St. Martin e.V.

Satzung

Stand: 29. August 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
   „Kirchenmusikfreunde St. Martin e. V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwartau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwartau eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Martin, Bad Schwartau-Cleverbrück, ideell und finanziell zu unterstützen. Insbesondere soll das Musikleben der Kirchengemeinde gefördert werden durch die Anschaffung von Notenmaterial und Musikinstrumenten, die Wartung und Reparatur von Musikinstrumenten, die Verpflichtung von Solisten und Orchestern für die Aufführung von größeren Kirchenmusikwerken und die Werbung für musikalische Veranstaltungen der Kirchengemeinde sowie für auswärtige Auftritte der Gemeindechöre.

2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO 1977. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

   Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
   Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige Personen bedürfen bei der Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Juristische Personen und Firmen können Mitglieder werden.

3. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a. durch den Tod bzw. Auflösung der juristischen Personen bzw. Löschung der Firma im Handelsregister,
   b. durch Austritt,
   c. durch Ausschluss aus dem Verein.

   Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und zwar bis zum 31. Oktober zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

   Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung der Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Bescheides die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt (Hauptversammlung).
   Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Kassenprüferbericht entgegen. Sie beschließt über
   a. die Entlastung des Vorstandes,
   b. die Wahl des Vorstandes,
   c. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
   d. die Anfechtung von Ausschlussbescheiden,
   e. die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Schriftform ist auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind so frühzeitig zu stellen, dass sie allen Mitgliedern innerhalb derselben Frist übermittelt werden können. Anträge, die nicht satzungsändernd sind, müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Juristische Personen und Firmen haben eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Falls 1/4 der erschienenen Mitglieder es verlangt, wird geheim abgestimmt.

6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a. dem Vorsitzenden
   b. dem Schatzmeister
   c. dem Schriftführer
   d. einem Beisitzer.

2. Der Schatzmeister ist Stellvertreter des Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam.

3. Zum Beisitzer soll nach Möglichkeit einer der Kantoren der Kirchengemeinde St. Martin bestimmt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Geschäftsleitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand im Sinne des Abs. 2 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahlen für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restzeit statt.

6. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

7. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbereicht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Für Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind der Schatzmeister und der Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Vorsitzende Zahlungen nur vornehmen darf, wenn der Schatzmeister verhindert ist.

   Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Prüfung muss mindestens einmal nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

   Darüber muss von einem Kassenprüfer in der Hauptversammlung berichtet werden.

9. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dieses mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist unverzüglich eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück zu verwenden hat.